



VERORDNUNG

über das Beschildern in der Gemeinde Benediktbeuern

Die Gemeinde Benediktbeuern erlässt zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Für die inner- und außerörtliche Beschilderung auf öffentlichen und privaten Grundstücken, gemeindlichen Straßen, Plätzen und Wegen ist ausschließlich die Gemeinde Benediktbeuern zuständig, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist.
- (2) Die Aufstellung und die Demontage der nachfolgend benannten Schilder erfolgt ausschließlich über die Gemeinde Benediktbeuern. Eine Demontage von Schildern kann auch im Falle von Beschädigung, Unlesbarkeit und Betriebsaufgabe erfolgen.

§ 2

Form der Beschilderung

- (1) Das Beschilderungssystem setzt sich aus folgenden Grundbausteinen zusammen:
Flügelschilder und Schilder für Rad- und Wanderwege.
- (2) Auf den **Flügelschildern** werden in erster Linie Hinweise auf öffentliche Einrichtungen oder solche von öffentlichem Interesse angebracht. Auf Antrag können auch private Hinweise zu Beherbergungs-, Gastronomie-, sonst. Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben angebracht werden.
Technische Angaben (alle Angaben in Millimeter):

Pfosten:	Rundpfosten feuerverzinkt
Textpaneele:	Material: Aluhohlkastenprofil weiß pulverbeschichtet mit Befestigungsmaterial Maße: 800 x 150 x 15 mm Beschriftung: 2-seitig – Reflexfolie – Untergrund weiß Text: einfarbig, Schriftart: DIN-Engschrift

Die Paneele können an einem Pfosten in unterschiedlichen Richtungen weisen.

§ 3

Farb- und Schriftkonzept

Dem Beschilderungskonzept liegt eine einheitliche Gestaltung zugrunde.

Inhalt:	Schriftfarbe:	Grundfarbe:
Straßennamen	schwarz	weiß
Öffentliche Einrichtungen	schwarz	weiß, Pfeil farbig hinterlegt
Beherbergungsbetriebe/ Gastronomiebetriebe	weiß	braun
Sonstige Dienstleistungen/ Gewerbebetriebe	weiß	blau

Logos auf den Schrifttafeln sind auf wenige Standardzeichen (Info, Bahnhof) zu beschränken.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benediktbeuern, 17. Mai 2017
GEMEINDE BENEDIKTBEUERN


Hans Kiefersauer
1. Bürgermeister

